

... 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das PhD-Studium Molecular Biosciences

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das PhD-Studium Molecular Biosciences, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2021, 42. Stück, Nummer 193, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das PhD-Studium Molecular Biosciences, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am XY, XY. Stück, Nummer XY, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Molecular Biosciences ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder
- b. der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

2. § 2 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 15 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“